

Wer sich bückt, wird nichts zu befürchten haben

WOLFGANG DÄUBLER: Das Urteil gegen Hans Meister —
Großinquisition im 20. Jahrhundert

HANS MEISTER hat seine Beamtenrechte verloren. Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai ist er, wie es im Bürokratendeutsch heißt, aus dem Dienst entfernt worden. Grund: Er ist nicht nur Mitglied der DKP, sondern hat verschiedentlich für diese Partei zu Kommunal- und Landtagswahlen kandidiert. Mehr wurde ihm nie vorgeworfen. Keine Diffamierung der Bundesrepublik, kein kritisches Wort über das Grundgesetz, kein sonstiger Anhaltspunkt dafür, daß er die Treue zur Verfassung nicht ernst nimmt.

Juristisch bedeutet dieses zunächst, daß die im Hans-Peter-Urteil begonnene Linie fortgeführt wurde. Die Einzelfallprüfung, die das Bundesverfassungsgericht verlangt, wird formal beibehalten, inhaltlich gegenstandslos gemacht. Wer kandidiert, ist dran.

Die Entscheidung kam in einem — gelinde gesagt — eigenartigen Verfahren zustande. Der Vorsitzende Richter Dr. Paul Schwarz wollte verhindern, daß sich Hans Meister überhaupt inhaltlich zur Sache äußern konnte. Für ihn war offensichtlich der Ausgang des Verfahrens von vornherein klar. Alle Versuche der Verteidigung, in ein Rechtsgespräch einzutreten und die Wochen vorher eingereichten juristischen Einwände zu diskutieren, blieben erfolglos. Das Gericht schwieg. Den ehrenamtlichen Richtern wurde nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, sich die über 600 Blatt umfassenden Akten anzuschauen. Sie hatten mit einem zehnmütigen Bericht eines Berufsrichters zufrieden zu sein. Anträge der Verteidigung auf Vertagung wurden abgelehnt. Von den Argumenten, die in den Schriftsätzen und Plädoyers vorgetragen wurden, fanden vielleicht 20 Prozent in den mündlich verlesenen Urteilsgründen Erwähnung. Der Rest fiel schlicht unter den Tisch.

So sehr aus diesem Vorgehen die Arroganz der Mächtigen spricht, die es nicht einmal nötig haben, sich mit den Argumenten von „denen da unten“ auseinanderzusetzen, zunächst haben wir das Faktum anzuerkennen,

daß es diese neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gibt. Politisch erfüllt sie die gleiche Funktion wie jedes andere Berufsverbot. Sie legalisiert ein Stück politischer Diskriminierung, sie bestraft einen Beamten allein deshalb, weil er als Kommunist zu Wahlen kandidierte. Zum zweiten kann und soll von ihr Einschüchterungseffekt ausgehen. Alle jene, die vielleicht Kommunisten werden könnten, sollen rechtzeitig vor Augen geführt bekommen, wie groß das damit verbundene Risiko ist. Wer sich bückt, wird auch in Zukunft nichts zu befürchten haben. Wer unliebsame Positionen vertritt, kann mit dem Schlimmsten rechnen. In dieser zweiten Funktion liegt die größere Bedeutung der Berufsverbote. Angst soll jeder haben, der sich nicht im Rahmen des herrschenden Meinungsspektrums bewegt. Daß sich damit jede sozialreformistische Partei ihre eigene Grundlage kaputt macht, ist seit einiger Zeit in großen Teilen der SPD anerkannt. Es liegt nahe, in der neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Stück Wende zu erblicken, einen Schritt hin zu einem noch rigideren Konservatismus, der anderen Positionen noch weniger Luft zum Atmen läßt. Ich muß gestehen, daß mich diese Wendethese nicht überzeugt. Gegen sie spricht im konkreten Fall, daß es die Regierung Schmidt in der Hand gehabt hätte, das Verfahren niederzuschlagen. Der vom Postministerium eingesetzte Untersuchungsführer hatte kein Disziplinarvergehen erkennen können, lediglich der Bundesdisziplinaranwalt war zu diesem Ergebnis gekommen. Rechtlich hätte es keine Probleme bereitet, wenn die Regierung den Bundesdisziplinaranwalt angewiesen hätte, seinerseits nichts weiteres zu unternehmen. Zu einem solchen Schritt konnte sie sich trotz der Initiativen vieler SPD-Abgeordneter nicht entschließen. Die Wendethese scheint mir auch deshalb zu kurz gegriffen zu sein, weil sie stillschweigend die politische Landschaft in der Bundesrepublik mit der jeweiligen Regierung identifiziert. Man vergißt dabei, daß sich in

den vergangenen zwei Jahren vieles in der Bundesrepublik verändert hat. Ist es nicht eine ganz andere Form von Wende, wenn es eine Massenbewegung gegen die Stationierung von Raketen gibt? Wenn die Umweltschutzbewegung so stark wird, daß selbst die heutige Regierung an ernsthafte Maßnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens denken muß? Ist es nicht ein positives Signal, wenn die Gewerkschaften sich endlich wieder zu wehren beginnen und für die 35-Stunden-Woche kämpfen? Die Bundesrepublik des Jahres 1984 ist weniger konservativ als die des Jahres 1981. Die Gräben innerhalb der Linken sind keinesfalls verschwunden, aber doch so weit zugeschüttet, daß gemeinsames Handeln in aller Regel möglich bleibt. Man beginnt sich wieder um den konkreten Menschen zu kümmern, man begegnet sich mit mehr Toleranz als früher. Argumente haben wieder eine Chance, weil nicht jeder schon seine völlig festgezimmerte Position hat.

Was folgt daraus für das Meister-Urteil? Es verkörpert von seinem Inhalt her eine obrigkeitstaatliche Tradition, die in der Bundesrepublik immer weniger Anerkennung findet. Selbst eingefleischte Antikommunisten haben zwar Vorbehalte gegen kommunistische Lehrer, doch läßt sich kaum einer finden, der DKP-Mitglieder auch aus dem Postdienst verbannt haben möchte. Daß in den neuen sozialen Bewegungen für derlei Urteile keine Sympathie besteht, liegt eh auf der Hand. Die Richter am Bundesverwaltungsgericht haben sich über die Meinung der großen Mehrheit der Bevölkerung hinweggesetzt. Dies kann auf die Dauer nicht gutgehen. Das Urteil ist in Form und Inhalt so empörend, daß es wahrscheinlich mehr Leute wachrüttelt als diszipliniert. Die Zeit muß nicht mehr sehr ferne sein, wo das Berufsverbot in vielen Bundesländern als das behandelt wird, was es ist: ein Schandfleck für unser Land, ein Stück Großinquisition im 20. Jahrhundert.

Auch den internationalen Rahmen sollte man dabei nicht vergessen. Bei der internationalen Arbeitsorganisation in Genf ist seit einem Dreivierteljahr ein Verfahren gegen die Bundesrepublik anhängig. Sachverständigenausschuß und Konferenzausschuß sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, eine Diskriminierung sei nur dann mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 111 vereinbar, wenn die in Frage

stehende Person gewaltsame oder sonstige von der Verfassung verbotene Methoden propagiert. Der bloße Wille, eine grundlegende Veränderung staatlicher Institutionen herbeiführen zu wollen, reicht nicht aus. Hätte man dies zugrundegelegt — die Verteidigung hat es versucht —, wäre Hans Meister heute noch im Dienst. Das Bundesverwaltungsgericht konnte noch ausweichen. Der Bundesregierung wird Entsprechendes sehr viel schwerer möglich sein.

Die politische Einschätzung darf nicht den Blick dafür verstellen, was das Urteil für Hans Meister selbst bedeutet: Nach 25 Jahren Beamtentätigkeit verliert er alle seine Rechte und erhält ein Übergangsgeld in Höhe von etwa der Hälfte seiner bisherigen Bezüge. Dies ist weniger als Arbeitslosengeld und außerdem auf sechs Monate befristet. Die so oft beschworene Fürsorgepflicht des Dienstherrn findet hier ein schnelles Ende. Während der Verhandlung erhielt Hans Meister zahllose Telegramme und Briefe aus dem In- und Ausland. Sie waren ein wichtiges Zeichen der Solidarität, einer Solidarität, die auch dann nicht aufhören darf, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit abgeklungen ist und jeder zu seinen Alltagsproblemen zurückkehrt.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Arbeits- und Verfassungsrechtler in Bremen, war einer der drei Verteidiger des Postbeamten Hans Meister vor dem Bundesverwaltungsgericht.